

Herr Christian Triet

Kurzfassung: Kriminelle Anlagegeschäfte mit "Bankinstrumenten" unter besonderer Berücksichtigung des Handels mit Bankgarantien

Die Arbeit befasst sich mit einer besonderen Form krimineller Anlagegeschäfte, bei welcher den Anlegern regelmässig überdurchschnittliche Renditen (von z.B. 25%, 50%, 150% oder noch mehr) bei gleichzeitiger Sicherheit für das investierte Kapital versprochen werden. Das investierte Kapital soll bei diesen Anlagen durch ein Bankinstrument gesichert und damit vor Verlust geschützt sein. Die entsprechenden Angebote erfüllen also scheinbar gleichzeitig die beiden wichtigsten Anliegen der Anleger: Maximaler Gewinn und maximale Sicherheit!

Mit der unwahren Behauptung, Bankgarantien, Standby Letters of Credit, Letters of Credit (Akkreditive) oder andere Bankinstrumente würden als Sicherheit für das angelegte Kapital erworben oder ausgestellt, bewegen die Anbieter der kriminellen Geschäfte die Anleger zur Investition. Das Geld wird meist nicht - oder nur zu einem kleinen Teil - in der zugesicherten Art und Weise angelegt und von der Täterschaft grösstenteils für eigene Zwecke verwendet. Bleibt die Rückzahlung des investierten Kapitals aus, entpuppt sich die vermeintliche Sicherheit entweder als nicht existent oder als wertlos. Allenfalls vorhandene Bankinstrumente sind gefälscht, wurden von einem dazu nicht berechtigten Angestellten der Bank ausgestellt oder stammen von einer Bank, die wirtschaftlich nie in der Lage wäre, ihren Verpflichtungen aus dem betreffenden Instrument nachzukommen.

Besonders erfolgreich waren in der Vergangenheit betrügerische Anlageprogramme, bei welchen die Rendite mit dem Handel von Instrumenten erstklassiger Banken, sogenannter "Prime Banks", erzielt werden sollte. Von den Anbietern solcher Anlagen wird typischerweise behauptet, Bankinstrumente (wie "Prime Bank" Guarantees, Standby Letters of Credit, Bank Debentures oder ähnliche von Banken herausgegebene Instrumente) würden auf einem geheimen Markt gehandelt. Nach den Schilderungen der Anlagebetrüger sollen die führenden (z.B. Top 25, 50 oder 100) Banken der Welt solche Instrumente zur Kapitalbeschaffung herausgeben. Den Banken und den institutionellen Anlegern soll es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untersagt sein, diese Instrumente direkt von der herausgebenden Bank zu erwerben. Die herausgebende Bank würde die Instrumente deshalb mit einem Rabatt oder Diskont exklusiv an einen kleinen Kreis von Zwischenhändlern verkaufen. Diese Zwischenhändler könnten deshalb ein Bankinstrument mit einer Laufzeit von einem Jahr und einem Tag günstig (z.B. zu 87 % des "Nennwerts") erwerben und umgehend wieder zu einem höheren Preis, (z.B. 93% des "Nennwerts") auf dem Sekundärmarkt an Banken oder institutionelle Anleger verkaufen. Die geschilderten An- und Verkäufe sollen angeblich mehrmals hintereinander und mit Bankinstrumenten im Wert von mehreren Millionen US-Dollars getätigt werden. Entsprechend gross seien die aus der Preisdifferenz aus An- und Verkauf resultierenden Gewinne bei den Zwischenhändlern.

Die betrügerischen Anlageprogramme werden den Opfern gegenüber als exklusive Möglichkeit dargestellt, sich mit ihrem Kapital am lukrativen Zwischenhandel der Bankinstrumente und den damit erzielten Profiten zu beteiligen. Typischerweise wird auch behauptet, die US-Federal Reserve oder internationale Organisationen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfond oder die Internationale Handelskammer, seien in die Emission der gehandelten Bankinstrumente oder in die Abwicklung des Handels mit letzteren involviert.

In Wirklichkeit haben die erwähnten Institutionen mit den kriminellen Anlagegeschäften nichts zu tun und es existiert auch kein geheimer Handel mit diskontierten Bankinstrumenten.

Teilweise handelt es sich bei den angeblich gehandelten Bankinstrumenten (z.B. verzinsliche "Prime Bank Guarantees") um blosse Erfindungen bzw. Wortschöpfungen der Kriminellen ohne Pendant im realen Bankgeschäft. Andere Instrumente wie Bankgarantien, Standby Letters of Credit oder Letters of Credit kommen dagegen im internationalen Bankgeschäft regelmässig als Mittel zur Garantierung oder Zahlung einer Leistung aus einem Grundgeschäft zum Einsatz. Sie werden von den Banken aber nicht als Wertpapier zu Anlagezwecken ausgestellt. Ein eigentlicher Handel mit diesen Instrumenten ist schon von ihrer Rechtsnatur her nicht möglich.

Andere Finanzinstrumente der Banken, wie Schuldverschreibungen in Wertpapierform (Bonds, Notes, Certificates of Deposit etc.) werden auch zu Anlagezwecken herausgegeben, und es besteht für sie teilweise ausserhalb der Börse ein etablierter Markt und Handel. Auf diesem Markt spielt aber das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Geheime Märkte für privilegierte Zwischenhändler existieren ebenso wenig, wie ein gesetzlicher Ausschluss der Banken und institutionellen Anlegern vom direkten Erwerb neu emittierter Wertpapiere.

Trotzdem gelingt es Anbietern fiktiver Handelsgeschäfte mit Bankinstrumenten immer wieder, die Anleger von der Existenz entsprechender Phantom-Märkte zu überzeugen. Um die behaupteten Anlagemöglichkeiten real erscheinen zu lassen und das Vertrauen ihrer Opfer zu gewinnen, involvieren die Anlagebetrüger häufig Anwälte, Notare oder Angestellte renommierter Banken in die Abwicklung der kriminellen Geschäfte. Nicht selten erweckt die Täterschaft auch mit einer anfänglichen Auszahlung versprochener Renditen aus dem Kapital der Anleger den Anschein, mit den angebotenen Programmen würden tatsächlich Gewinne generiert (Schneeballprinzip).

Bei ihren Erklärungen über die angebliche Funktionsweise der Phantom-Märkte vermischen die Anbieter krimineller Anlageprogramme gekonnt zutreffende Ausführungen bezüglich der Funktionsweise des Geld- und Kapitalmarktes mit frei erfundenen Behauptungen. Auf diese Weise erzeugen sie gleichzeitig den Eindruck von fachlicher Kompetenz und ein – zumindest für den Laien - glaubwürdig erscheinendes Gesamtbild. Dabei hat sich über die Jahre eine eigentliche Pseudofachsprache mit spezifischen Ausdrücken und Formulierungen entwickelt. Die Verwendung entsprechender Ausdrücke und Formulierungen in schriftlichen Unterlagen ist ein klares Indiz für einen kriminellen Hintergrund der entsprechenden Anlagemöglichkeit.

Typisch für kriminelle Anlagegeschäfte mit Bankinstrumenten ist ein arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Krimineller in verschiedenen Jurisdiktionen in einer Art Ad hoc Organisation. Zur Verschleierung der persönlichen Verantwortlichkeiten kommen auch Briefkastenfirmen und Strohleute zum Einsatz.

Allein mit den Mitteln der Strafverfolgung sind kriminelle Anlagegeschäfte mit Bankinstrumenten nicht zum Verschwinden zu bringen. Im präventiven Bereich - insbesondere bei der Information der Öffentlichkeit und der Ausbildung der Bankangestellten – vermutet der Verfasser nach wie vor das grösste Potential, um diese Form der Wirtschaftskriminalität wirksam einzudämmen.